

Mitteilung von Flächenänderungen für das Antragsjahr 2022

Vorname, Name bzw. Unternehmensbezeichnung	Betriebsnummer
Anschrift	

Hinweise:

Bitte nutzen Sie für die Mitteilung von Flächenänderungen vorrangig die elektronische Möglichkeit im iBALIS. Alle Flächenänderungen sind möglichst bis zum **28.02.2022** dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mitzuteilen.

Für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen, sind Flächenänderungen den dortigen Landwirtschaftsstellen mitzuteilen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite!

Flächenänderung für das Erntejahr 2022:

Beispiel

FID ①	Nr.	Name nur bei Zugang notwendig	Art Abgang Zugang	Flächen- umfang ha	Einzeich- nung ② FeKa	Abgangs- grund ⑤	Änderungs- datum ③	Nach-/Vorbewirtschafter	lfd.	Vermerke AELF bzw. Prüfung DG/AUM
								Betriebsnummer oder Name, Anschrift	AUM ④	
DEBYLI 4 2 3 0 1 1 4 4 5 9	12	Auacker	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2,5611	<input checked="" type="checkbox"/> ja	B	31.12.	187 654 0123, Mayer Hans	B44	
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					
DEBYLI					ja					

Ort, Datum
Unterschrift

Flächenänderungen einfach und komfortabel elektronisch im iBALIS durchführen.
www.ibalis.bayern.de

Hier finden Sie eine Anleitung zur Flächenänderung:
<https://hilfe.ibalis.bayern.de/la/feka/pflege>



Kontroll- und Bearbeitungs- vermerke des AELF	
Datum/NZ	
iBALIS erfasst	
AUM berichtigt	

Mitteilung von Flächenänderungen für das Antragsjahr 2022

Zur Aktualisierung Ihrer Flächen für den Mehrfachantrag 2022 bitten wir, Flächenänderungen möglichst bis zum 28.02.2022 dem AELF mitzuteilen. Nutzen Sie auch die Möglichkeiten im iBALIS. Dort können Sie Ihre Feldstücke einsehen, anhand aktueller Flurkarten (DFK) und Luftbilder (DOP) prüfen und Änderungen einfach und komfortabel elektronisch mitteilen.

Erläuterungen zu den Nummern ① – ⑤:

- ① **FID = Flächenidentifikator (= DEBYLI + lfd. Nr.)**
Eindeutige Kennzeichnung des Feldstücks in der Feldstückskarte und im FNN.
- ② **Einzeichnung in Karte**
Bei Zu- oder Abgang von **Teilflächen bzw. Landschaftselementen** (LE) oder Änderung der Außengrenzen eines Feldstückes sind die Änderungen in den Auszug aus der Feldstückskarte (FeKa) einzuzeichnen. Anstelle der Einzeichnung in die FeKa können die Meldungen auch über www.ibalis.bayern.de elektronisch erfolgen.
- ③ **Zeitpunkt des Flächenzu- oder -abgangs**
Als Zeitpunkt bei Flächenzu- oder -abgängen ist das Datum des Wechsels des **Bewirtschaftungsrechts** (z. B. Beginn oder Ende Pachtverhältnis) anzugeben. Bei einer Umwidmung von Flächen zu Nicht-LF oder der Aufgabe der Bewirtschaftung ist das Datum, ab dem die landwirtschaftliche Nutzung endet, einzutragen. Liegt dieses vor dem 01.01.2022, wird mit der Flächenabgangsmeldung der Mehrfachantrag 2021 und ggf. weiter zurückliegender Jahre berichtigt.
- ④ **Laufende Agrarumweltmaßnahmen (AUM)**
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA). Sofern die als Zu- oder Abgang gemeldete Fläche zum Zeitpunkt des Übergangs in eine laufende AUM (mehrjähriger Verpflichtungszeitraum jeweils i. d. R. vom 01.01. bis 31.12.) einbezogen ist, ist **zwingend** die Maßnahme (AUM-Code) anzugeben.
Ein Flächenabgang bei Betrieben mit laufenden AUM-Maßnahmen kann zu Problemen mit einzuhaltenden Ober-/Untergrenzen (z. B. der Mindestflächenausstattung bei KULAP von 3,00 ha LF oder bei den Maßnahmen B19 – B23) führen. Bitte prüfen Sie daher die betrieblichen Auswirkungen der Flächenänderungen exakt!
- ⑤ **Grund des Flächenabgangs**
Bei Flächenabgängen ist einer der folgenden Abgangsgründe einzutragen:

A) Pachtrückgabe/Verkauf	Wegen Beendigung des Pachtverhältnisses oder Verkaufs geht die Fläche ab. Der Neubewirtschafter ist nicht bekannt. Dieser Abgangsgrund ist auch zu wählen, wenn eine Pachtfläche an den Eigentümer zurückgegeben wird und diese im Anschluss zu Nicht-LF (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung) umgewandelt wird.
B) Bewirtschafterwechsel	Die Fläche übernimmt ein anderer Landwirt (Eigentümer oder Neupächter) zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung.
C) Umwidmung zu Nicht-LF	Fläche wird wegen Bebauung, Aufforstung oder Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenbau) zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Umwidmungen zu Nicht-LF führen im Regelfall zum Verlust der Beihilfefähigkeit bei den Direktzahlungen, den Agrarumweltmaßnahmen und ggf. der Ausgleichszulage. Wird seit dem 28.10.2016 Dauergrünland in Nicht-LF umgewandelt, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, ausgenommen der Betriebsinhaber ist von den Greeningauflagen befreit. Dazu ist ein entsprechender „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ erforderlich (vgl. Merkblatt „Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ – am AELF und im Internet erhältlich). Allerdings liegt für den Bewirtschafter einer Fläche eine Pachtrückgabe (keine Umwidmung zu Nicht-LF) vor, wenn er als Pächter eine Fläche an den Eigentümer zurückgibt, die im Anschluss zu Nicht-LF (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung) umgewandelt wird.
D) Aufgabe der Bewirtschaftung	Fläche wird dauerhaft (mind. 5 Jahre) aus der Bewirtschaftung genommen und der Sukzession überlassen und verbleibt jedoch beim Betrieb. Auf diesen Flächen dürfen keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Zudem müssen die CC-Bestimmungen (z. B. Beseitigungsverbot für Landschaftselemente) beachtet werden. Wird seit dem 28.10.2016 Dauergrünland aus der Bewirtschaftung genommen und nachfolgend in Nicht-LF überführt, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, ausgenommen der Betriebsinhaber ist von den Greeningauflagen befreit. Dazu ist ein entsprechender „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ erforderlich (vgl. Merkblatt „Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ – am AELF und im Internet erhältlich).
G) Natürliche Ausbreitung eines unmittelbar angrenzenden Gehölzes/Waldes auf Dauergrünland	Durch natürliche Ausbreitung überwiegend gehölzartiger Vegetation am Rande des Feldstücks ist die Fläche nicht mehr als LF anrechenbar. In diesem Fall ist keine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland erforderlich.